

77. Ohne Erlaß-Ort, den 21. November 1616. (A. 1. h. Reichskrieg.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation eines Kaiserlichen erneuerten Verbotes der Zulassung nicht bewilligter in- und ausländischer, dormalen gegen die Krone Frankreich gerichteter Kriegserwerbungen und der Theilnahme an denselben, wird dessen genaue Beachtung, behufs Vermeidung der reichsgefehllichen Strafen, den stiftischen Unterthanen befohlen.

Vemerck. Gleichartige Verbote und Kaiserliche Avocato-rien der Reichs-Unterthanen aus reichsfeindlichen Kriegsdiensten, sowie desfallige Amnestie-Patente, sind wiederholt verkündigt worden: am 30. Juni 1618, 8. und 20. December 1618, 4. und 14. März 1620, 12. November 1630, 26. Mai 1631, 29. Octob. 1641, 10. October 1645, 10. April 1684, 6. Februar und 1. November 1689, 26. November 1691, 1. September 1703 und 28. August 1713.

78. Münster den 17. April 1617. (I. b. Hof- u. Gerichts-Ordnungen.)

Ferdinand, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Wieder-Verkündigung der in frühern Jahren (1571) landesherrlich publizirten Stift-Münster'schen Hof- und Landgerichts- auch andern allgemeinen Ordnungen, unter Einschaltung dreier Hofgerichts-Visitation's-Regesse und ander die Notariats- und Exekutions-Ordnung betreffend der Edikte, und mit weiterer Anhängung einiger Landtags-Abschiede, nebst dem Befehle zur Beachtung und Handhabung der, zu besserer Ausübung der Rechtspflege, nunmehr vervollständigt zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften.

Vemerck. Die vorangezeigte Zusammenstellung ist in einem gegenwärtig noch vielfach vorhandenen) Druckwerk (in Fol., Münster bei E. Massfeldt 1617) bewirkt worden; sie umfaßt die in dieser Sammlung sub Nr. 45, 46, 47, 51, 56, 58, 63, 67, 73 und 74 ange-

zeigten Gegenstände, und findet sich am Schlusse derselben noch die „Reformation des heimlichen Gerichts und der heimlichen Achte ic.“ und „Kaiser Carl's des V. und des H. R. Reichs peinlich Gerichts-Ordnung“ beigedruckt.

79. Schloß Arnberg den 26. November 1618. (K. 1. h. Verträge mit Colonen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Bestätigung eines von dem Domkapitel des Stiftes Münster am 13. November c. a. festgesetzten, die Erhaltung seiner Güter, sowie die Beschützung der Interessen deren Inhaber und ihrer Creditoren bezweckenden Statutes, wodurch bestimmt wird: daß die von Colonen domkapitulischer Güter, mit Consens ihrer zeitlichen Gutsherrn, auch ferner statthaften und geschehenden Geldaufnahmen, nur dann gültig und rechtsverbindlich sein sollen, wenn dergleichen Verpfändungsbriefe, vorher bei einem dazu verordneten domkapitulischen Beamten producirt, rücksichtlich der Zulässigkeit geprüft und — nach gefehevener Eintragung aller obwaltenden Verhältnisse des Gutes und der Ursachen seiner Belastung in ein desfalliges besonderes Register — durch Bedrückung eines eigens dazu bestimmten domkapitulischen Siegels, mitvollzogen worden sind.

80. Ohne Erlaß-Ort, den 16. März 1622. (A. 1. h. Landtage.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

Wegen dringend erforderlicher Berathung über wichtige Landes-Angelegenheiten, werden die stiftischen Landtage zu einem zu Münster am 13. t. M. zu eröffnenden Landtage convocirt und eingeladen: „mit Hindansetzung aller anderer Geschäften und Hindernuß (in Ansehung der Sachen Wichtigkeit und jetzigen betrübten „Zustandes) gewiß und unausbleiblich zu erscheinen.“

Bemerk. Dergleichen Landtags-Convoationen sind, zufolge vorliegend gewesener Ausfertigungen, weiter ergangen, am 14. April 1639 (auf d. 10. Mai ej. a.); am 9. November 1648 (auf d. 1. December ej. a.); am 22. August 1652 (auf d. 26. September ej. a.); am 3. October 1654 (auf d. 26. ej. m.); vom 8. Juni 1655 (auf d. 26. e. m.); vom 6. October 1655 (auf d. 17. November ej. a.); vom 20. März 1664 (auf d. 17. April ej. a.); vom 13. September 1664 (auf d. 21. October ej. a.); am 30. September 1666 (auf d. 19. October ej. a. NB. nach Sassenberg, bei herrschender Pestseuche); am 20. December 1669 (auf d. 14. Januar 1670 nach St. Ludgersburg); am 31. August 1673 (auf d. 19. September ej. a. nach Münster); am 15. September 1674 (auf d. 3. October ej. a. nach Wolbeck); am 14. November 1675 (auf d. 15. December ej. a. nach Münster); am 23. December 1678 (auf d. 26. Januar 1679 nach Münster); am 29. April 1684 (auf d. 15. Mai ej. a. nach Münster); am 15. December 1687 (auf d. 7. Januar 1688 nach Münster); am 28. März 1700 (auf d. 14. April ej. a. nach Münster); am 23. October 1706 (auf d. 20. November ej. a. nach Münster); am 26. August 1715 (auf d. 1. October ej. a. nach Münster) und am 16. Januar 1719 (auf d. 30. ej. m. nach Münster).

81. Münster den 23. Juli 1622. (A. 1. h. Feuerstätten-Schätzung).

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münstersche heingelassene Rätthe.)

Thun kundt ic. — Was massen auf nechsten am 13. laufenden Monats Aprilis allhie gehaltenen gemeinen Landtag, nach Inhalt dessen derowegen auffgerichteten Abschieds, durch dieses Stiffts Stende, zu Ergänzung des erschöpfften gemeinen Vorraths und anderer täglich fallenden Notwendigkeiten, eine gemeine durchgehende gedubbelte Feuerstätten-Schätzung, nachfolgender Gestalt eingewilligt, daß von einem jeden Camin oder Feuerstätte, da zur Zeit Feuer gehalten, oder gehalten werden kann, ein Reichsthaler, so wohl auf dem platten

lande als in Statt und Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörffern, ohn einigem Unterschied der Häuser, gegeben und landsittlicher Weise von allen Geist- und Weltlichen, Niemand außbeschieden (außerhalb deren künftlichen Armen, welche umb Gotteswillen Nachlassung bitten, mit denen gute Discretion und Bescheidenheit zu halten) ohne einige Conuienz eingefordert werden soll; — Und dabei verglichen, daß obangeregte bewilligte Feuerstätten-Schätzung (darunter doch Dornen und Eeste, Stuben, Ruckofen und Esen, auch diejenige so im Grund verbrant aber noch nit widerumb aufgebauet, nit gemeinet oder verstanden) auf Sontag Exaudi, den 8. verwichenen Monats Mai zum halben Theil, die ander Halbscheid aber auf Laurentii schürffstigt in guter grober Reichs-, oder sensten anderer in Ihrer Churfürstl. Durchl. Statt Münster gangbarn silbern oder gulden Müntz, dieser Landschaft Pfeningmeistern, Weisens dazu eines ehrw. Thumb-Capittuls u. ehrbarn Rhats-Verordneten, so viel die Weltlichen und respectiue Collectoren betrifft, als von jeder Feuerstätten ein halber Reichsthaler erlegt werden soll. Und weils in Aufhebung der hiebefore bewilligter und eingennommener Feuerstätten-Schätzung, sonderlings in Beibringung vollkommener Register, allerhandt Unrichtigkeit und Mängel gespürt worden, bevorab auch befunden, daß von unterschiedlichen die Gebür nicht vollkommentlich bezahlet, so ist beschlossen und zu Erlangung vollkommener Register für gut angesehen worden, daß zuvorderst durch die Pastorn und Kirchrath, alle und jede ihres anbefohlenen Kerspels Häuser und Feuerstätte, mit außstrücklicher und ordentlicher Specification der Baurschaften auffm Lande, mit allem Fleiß und mittel Eides, damit sie der Kirchen und Kerpels verwandt und zugethan, auch mit Zuziehung eines darzu sonderlich beordneten Notarien, nit allein in allen und jeden von Alters vorhandenen Häusern, sondern auch neulich aufgerichteten Leibzucht- oder andern Kotten oder Hausstätten, unangesehen ob dieselb biß anhero in den Kerpels-Schätzungs-Registern befunden oder nicht, sie stehen auf Kirchhoffen oder anderen gesetzeten Orten oder nit, durchaus nichts außbeschieden, verzeichnet, und in ein bestendig authensirt und von den Notarien unterschrieben Register gebracht, auch darbei zu Ende solcher Verzeichniß oder Registers, ein besonder schriftlich Specialbericht geschehen soll, wie viel adliche Sitz oder ander Häuser da Feuer und Rauch gehalten